

**NARODNI SVET KOROŠKIH SLOVENCEV**  
**RAT DER KÄRNTNER SLOWENEN**  
**PREDSEDSTVO — VORSTAND**

A-9020 CELOVEC — KLAGENFURT, VIKTRINGER RING 26, TEL. (0 42 22) 51 25 28 \*0

An den  
 Nationalratspräsidenten  
 Rudolf PÖDER

Datum: 29.3.1990  
 Štev./Zl.:

Parlament  
 Dr. Karl-Renner-Ring 3  
 1017 Wien/Dunaj

BRIEF MIT GESETZENTWURF	
ZL.	38 GE/9 PO
Datum:	2. APR. 1990
Verteilt:	S. h. Po fai

*St. Bauer*

Betreff: Begutachtungsverfahren zu GZ 601.088/14-V/7/90

Rat der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroskih Slovencev übermittelt beiliegend die Stellungnahme zum Entwurf eines Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes (in 25-facher Ausfertigung).

Mit der Bitte um Kenntnisnahme!



**NARODNI SVET KOROŠKIH SLOVENCEV****RAT DER KÄRNTNER SLOWENEN****PREDSEDSTVO — VORSTAND****A-9020 CELOVEC — KLAGENFURT, VIKTRINGER RING 26, TEL. (0 42 22) 51 25 28 \*0****STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES MINDERHEITEN-SCHULVERFASSUNGSGESETZES**

Das Bundeskanzleramt nimmt das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1989, G 233, 234/89-13, zum Anlaß, im Zuge der notwendigen Sanierung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten ein einheitliches Bundesverfassungsgesetz für die grundlegende Gestaltung des Minderheiten-Schulwesen in Österreich zu initiieren. Dabei soll das Minderheiten-Schulwesen für die kroatische Volksgruppe im Burgenland, sowie die slowenische Volksgruppe in der Steiermark jenem für die slowenische Volksgruppe in Kärnten angeglichen werden.

Der Rat der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroških Slovencev vermißt die Einbindung der ungarischen Volksgruppe im Burgenland und der tschechischen Volksgruppe in Wien in die neue verfassungsrechtliche Grundordnung des österreichischen Minderheiten-Schulwesen. Der formale Hinweis, es handle sich dabei um die Ausführung der staatsvertraglichen Bestimmungen des Artikel 7 Zif.2 vermag dem nicht entgegengesetzt zu werden. Eine differente Regelung des Schulwesens für die ungarische und tschechische Volksgruppe erscheint nicht zielführend und sachlich nicht gerechtfertigt. Für die künftige Gestaltung des Minderheiten-Schulwesens in Österreich, muß als formalrechtliche Grundlage jedenfalls auch Artikel II des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK herangezogen werden. Das darin verankerte Grundrecht auf Bildung und Erziehung beinhaltet zumindest das Recht in der Staatssprache oder gegebenenfalls in den Staatssprachen erzogen und ausgebildet zu werden, sowie das Recht auf Zugang zu allen bestehenden Erziehungs- und Bildungseinrichtungen. Wenn nun die tschechischen und ungarische Volksgruppe nach dem Volksgruppengesetz dieselbe Rechtsstellung genießen wie die slowenische und kroatische Volksgruppe, so ist

- 2 -

eine Differenzierung im Bereich des Schulwesens jedenfalls unbegründet.

Der Rat der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroskih Slovencev ist der Überzeugung, daß ein auf alle Volksgruppen anwendbares Minderheiten-Schulverfassungsgesetz auch aus rechtspolitischer Sicht objektiv vertretbar ist und den tatsächlichen Bedürfnissen der österreichischen Volksgruppen im Bereich des Bildungswesens am ehesten Rechnung tragen würde. Den spezifischen Besonderheiten und Bedürfnissen jeder Volksgruppe kann im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung Rechnung getragen werden.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß ein funktionierendes Minderheiten-Schulwesen eine analoge Verankerung der Volksgruppen im Bereich der vorschulischen Erziehung als Voraussetzung hat. Daher appelliert der Rat der Kärntner Slowenen/Narodni svet koroskih Slovencev an den Bundesgesetzgeber den parlamentarischen Antrag Nr. 247/A ehestens zu verabschieden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme!

Für der Rat der Kärntner Slowenen/  
Narodni svet koroških Slovencev

  
Dr. Matevž Grilc  
Obmann

  
Mag. Marjan Pipp  
Zentralsekretär